

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Hengste des Gestütes Ganschow

Name Besitzer/Züchter: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____

Name des Pferdes: _____

geb.: _____ Farbe : _____ Rasse: _____

Vater: _____ Mutter: _____ MV: _____

Tag der Anlieferung : _____ Uhrzeit : _____

Anlieferung mit / ohne Fohlen

Nur ausfüllen, wenn Deckschein nicht vorhanden:

Lebensnummer: DE _____ Züchternummer: _____

Zuchtverband: Meckl.: ____ Trak.: ____

1. Folgende Unterlagen wurden im Gestüt eingereicht :

Pferdepass	Ja / Nein
Deckschein	Ja / Nein
gültige Tupferprobe	Ja / Nein

2. Das Deckgeld beträgt

für den Hengst	€.....	brutto
	€.....	davon 10,7% MwSt.
	€.....	netto

Das Deckgeld ist vor dem ersten Sprung fällig und berechtigt zur Inanspruchnahme des Hengstes während der gesamten Decksaison.

3. Das Pensionsgeld beträgt für tragende Stuten und Stuten mit Fohlen €..... pro Tag
für Güste –und Maidstuten €..... pro Tag

Die Pension versteht sich als Nebenleistung zur Bedeckung und ist daher ebenfalls mit 10,7% MwSt. abzurechnen. Nachtwachen, Hufschmied und andere Extras werden gesondert berechnet.

4. Es werden nur gesunde Stuten zur Bedeckung angenommen.

Für Stuten, die im laufenden Jahr ein gesundes Fohlen zur Welt gebracht haben, wird Gesundheit vorausgesetzt, wenn keine Anzeichen für Krankheit vorliegen. Für verdächtige Stuten mit Fohlen und alle anderen Stuten ist ein tierärztliches Zeugnis, das nicht älter als 10 Tage sein soll, beizubringen.

Aus diesem Zeugnis muss hervorgehen, dass eine bakteriologische Untersuchung einer Tupferprobe durchgeführt wurde und das Ergebnis einwandfrei ist. Wenn ein solches Zeugnis nicht vorliegt, ist der Hengsthalter berechtigt, die betreffende Stute auf Kosten des Eigentümers klinisch und bakteriologisch untersuchen zu lassen.

5. Stuten, die im Stall des Hengsthalters verfohlen und tote Fohlen zur Welt bringen, müssen auf Anforderung des Hengsthalters sofort abgeholt werden, um möglichst jede Ansteckungsgefahr auszuschließen.
6. In Erkrankungsfällen, in denen ein tierärztliches Eingreifen notwendig erscheint, werden die tierärztlichen Kosten gesondert berechnet.
7. Bei Stuten und ggf. deren Fohlen, die in Pension gegeben werden, haftet der Hengsthalter weder für den Tod noch für Beschädigung oder Minderwert.
8. Der Eigentümer der Stuten und Fohlen gilt als Tierhalter und bleibt haftbar im Sinne der Bestimmungen des BGB.
9. Diese allgemeinen Bedingungen werden dem Stutenbesitzer oder seinem Beauftragten vor der ersten Bedeckung ausgehändigt. Sie gelten als anerkannt, wenn die Stute zum Hengst geführt wird.
10. Beiderseitiger Erfüllungsort ist ausschließlich der Wohnort des Hengsthalters.

11. Besonderheiten / Absprachen:

.....
.....

Ganschow, den

.....
Gestüt Ganschow

.....
Stutenbesitzer